

„Dem Himmel schon 60 Meter näher“

Ein Mann begeht mit Sprung vom Riesenrad mitten in Berlin Suizid

Eine Berliner Zeitung berichtet online unter der Überschrift „Drama am Alexa: Todessprung aus Gondel 22“ darüber, dass sich ein Mann das Leben genommen habe. Er habe sich aus einer Riesenrad-Gondel in den Tod gestürzt. Die Zeitung zeichnet die letzten Minuten im Leben des Mannes in Präsenz-Form nach. Sie bezeichnet ihn als „Rainer K. (58)“. Dem Bericht zufolge besteigt er die Gondel, fährt nach oben und wirft einen Blick auf die Stadt. „Dort oben“, schreibt die Redaktion, „ist Rainer K. dem Himmel schon 60 Meter näher.“ Dann habe sich der Mann von anderen Insassen der Gondel verabschiedet und sei gesprungen. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitung – kritisiert die ausführliche Darstellung des Suizids. Sie sei ein Verstoß gegen Richtlinie 8.7 des Pressekodex. Die Zeitung habe die darin gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizid-Fälle missachtet. Auch wenn sich der Vorgang in aller Öffentlichkeit zugetragen habe, dürfe keinesfalls beschrieben werden, wie leicht es dem Mann gewesen sei, sich das Leben zu nehmen. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer glaubt der Justiziar der Zeitung, dass die Redaktion mit dem Suizid verantwortungsvoll und zurückhaltend im Sinne von Richtlinie 8.7 umgegangen sei. Es werde vollkommen sachlich berichtet. Der Artikel sei weder reißerisch noch sensationslüstern aufgemacht. Er beschreibe lediglich einen untergeordneten Teil des Suizid-Hergangs und halte sich dabei an die Fakten. Dass sich ein Mann aus dem Riesenrad am Alexanderplatz gestürzt habe, sei zum Zeitpunkt der Berichterstattung schon hinlänglich bekannt gewesen. Die Öffentlichkeit sei durch die Sperrung des Weihnachtsmarktes am Alexanderplatz unmittelbar betroffen worden. Sie sei zu einer Schweigeminute für den Toten aufgefordert worden. Damit habe ein Interesse der Bevölkerung bestanden, den Grund für Sperrung und Schweigeminute zu erfahren. Es sei auch wichtig für die Bevölkerung gewesen, zu erfahren, dass der Mann nicht etwa aus technischen oder sonstigen Gründen aus dem Riesenrad gestürzt sei, sondern den Freitod gewählt habe. Schließlich weist die Zeitung darauf hin, dass sie auf eine identifizierende Berichterstattung und Spekulationen über die Motive des Mannes verzichtet habe.

Die Berichterstattung verstößt gegen Richtlinie 8.7 des Pressekodex, weshalb der Beschwerdeausschuss einen Hinweis ausspricht. Die Entscheidung gründet auf der Nacherzählung der letzten Minuten des Mannes. Die Redaktion lässt die bei Suizid in Richtlinie 8.7 gebotene Zurückhaltung vermissen. Dies gilt insbesondere für die sprachliche Gestaltung. Vor allem der Satz „Dort oben ist Rainer K. (58) dem Himmel schon 60 Meter näher“ verletzt die Würde des Verstorbenen. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Da der Suizid in aller Öffentlichkeit geschehen ist und

wegen des Einsatzes der Rettungskräfte zudem große Aufmerksamkeit erregt hat, besteht ein großes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dieses macht die Schilderung der Begleitumstände in der hier angewendeten sachlichen Form erforderlich. (1122/14/1)

Aktenzeichen:1122/14/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis